

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Eva Högl, Christel Humme, Elke Ferner, Caren Marks, Sebastian Edathy, Ingo Egloff, Petra Ernstberger, Dr. Edgar Franke, Iris Gleicke, Kerstin Griese, Gabriele Hiller-Ohm, Petra Hinz (Essen), Ute Kumpf, Christine Lambrecht, Burkhard Lischka, Thomas Oppermann, Stefan Rebmann, Marianne Schieder (Schwandorf), Sonja Steffen, Christoph Strässer, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in Wirtschaftsunternehmen (ChGIFöG)

A. Problem

Deutschland hat erhebliche Defizite bei der Gleichstellung in der Privatwirtschaft. Der Anteil von Frauen in Führungspositionen stagniert auf niedrigem Niveau. Die im Juli 2001 getroffene Vereinbarung der damaligen Bundesregierung mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft hat keine nennenswerten Fortschritte gebracht. Nach wie vor sind Aufsichtsräte und Vorstände von großen Unternehmen fast ausschließlich in der Hand von Männern. In den 30 im Deutschen Aktienindex (DAX 30) notierten Unternehmen liegt der Frauenanteil bei Vorstandsmitgliedern derzeit bei inakzeptablen 3,7 Prozent.

Freiwilligkeit führt also nicht zu gerechter Teilhabe. Bestätigt wird diese Erfahrung erneut durch die von Bundesministerin Dr. Kristina Schröder jüngst hochgelobte Selbstverpflichtung der deutschen DAX-Konzerne. Denn die selbstgesteckten Ziele der Unternehmen enthalten bedauerlicherweise keine Aussagen zur Steigerung des Frauenanteils in Aufsichtsräten und Vorständen.

Die geschlechtergerechte Besetzung der Aufsichtsräte in großen Unternehmen und die Besetzung der Vorstände können deshalb nicht mehr den Unternehmen allein überlassen bleiben. Notwendig sind gesetzliche Vorgaben.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine Mindestquote von 40 Prozent für Frauen und Männer in Aufsichtsräten und Vorständen ab 2015 vor. Die Quote wird stufenweise umgesetzt.

In einer ersten Stufe gilt bereits ab 1. Januar 2013 für Neubesetzungen in Aufsichtsräten eine Mindestquote von 30 Prozent und in Vorständen von 20 Prozent.

Die Regelungen gelten für börsennotierte und mitbestimmte Unternehmen. Das Quotengebot wird über ein Verbot der Gremienbesetzung über die Geschlechterquote hinaus umgesetzt. Werden keine Personen des unterrepräsentierten Ge-

schlechts gewählt bzw. bestellt, müssen die dafür vorgesehenen Plätze unbesetzt bleiben.

Bei Aufsichtsräten in mitbestimmten Unternehmen müssen hinsichtlich der Quote die Bänke der Aktionärsseite und der Arbeitnehmerseite getrennt betrachtet werden. Auf jeder Bank muss die Quote eingehalten werden. Gelingt dies nicht, können die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Plätze nicht besetzt werden. Die drohende Nichtbesetzung wirkt selbstregulierend. Denn jede Bank hat das Bestreben, ihre Plätze zu besetzen.

Falls dennoch Unterbesetzung eintritt, hat das zunächst keine Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrates. Der unterbesetzte Aufsichtsrat bleibt im Grundsatz beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 108 Absatz 2 des Aktiengesetzes – AktG). Künftig wird allerdings gesetzlich Beschlussunfähigkeit bestimmt, wenn der Aufsichtsrat länger als zwölf Monate nicht die erforderliche Mitgliederzahl aufweist.

Ob ein unterbesetzter Vorstand geschäftsführungs- und vertretungsbefugt ist, richtet sich vor allem nach der Satzung der Gesellschaft und muss im Einzelfall geklärt werden. Falls danach weitere Vorstandsmitglieder erforderlich sein sollten, muss eine gerichtliche Vorstandsbestellung (unter Beachtung der Quotenvorgabe) nach § 85 AktG erfolgen. Hat der Vorstand jedoch die zur Vertretung der Gesellschaft erforderlichen Mitglieder und fehlen nur die übrigen nach der Satzung noch zu bestellenden Mitglieder, ist eine gerichtliche Ersatzbestellung – außer in dringenden Fällen – unnötig und auch unzulässig. Hat der Vorstand länger als zwölf Monate nicht die vorgesehene Mitgliederzahl, geht wie im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft nach § 78 Absatz 1 AktG die passive Vertretungsmacht auf den Aufsichtsrat über. Die Gesellschaft wird dann im Hinblick auf empfangsbedürftige Willenserklärungen und für die Zustellung von Schriftstücken durch den Aufsichtsrat vertreten.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in Wirtschaftsunternehmen (ChGIFÖG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 76 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, müssen Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 20 Prozent vertreten sein (Mindestquote). Eine Bestellung ist nur soweit möglich, als die Mindestquote für jedes Geschlecht eingehalten werden kann.“

(5) Absatz 4 gilt für börsennotierte Gesellschaften und für Gesellschaften, die den in § 96 Absatz 1 genannten Vorschriften über die Mitbestimmung unterliegen.“

2. § 78 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine Gesellschaft keinen Vorstand (Führungslosigkeit) oder gehören ihm länger als zwölf Monate weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl an, wird die Gesellschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch den Aufsichtsrat vertreten.“

3. § 85 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Gericht hat die Bestellung nach Maßgabe von § 76 Absatz 4 und 5 vorzunehmen.“

4. Dem § 96 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates sind beide Geschlechter gerecht zu berücksichtigen. Wenn sich der Aufsichtsrat aus Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zusammensetzt, sind sowohl bei den Mitgliedern der Aktionäre als auch bei den Mitgliedern der Arbeitnehmer (Teilgremien) bei getrennter Betrachtung beide Geschlechter gerecht zu berücksichtigen. Das gilt auch für nach der Wahl hinzutretende Ersatzmitglieder. Eine gerechte Berücksichtigung beider Geschlechter liegt vor, wenn die Zusammensetzung die in den Absätzen 4 bis 6 genannten Voraussetzungen erfüllt. Eine Wahl in den Aufsichtsrat ist nur soweit möglich, als die Mindestquote für jedes Geschlecht eingehalten werden kann. Im Falle von Teilgremien kann eine Wahl nur soweit erfolgen, als die Mindestquote für jedes Geschlecht im jeweiligen Teilgremium eingehalten werden kann.“

(4) Besteht der Aufsichtsrat oder das jeweilige Teilgremium aus mehr als einem Mitglied, müssen Männer und Frauen jeweils mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent vertreten sein. Ist ein weiteres Mitglied im Sinne von § 4 Absatz 1 Buchstabe c des Montan-Mitbestimmungsgesetzes

oder im Sinne von § 5 Absatz 1 Buchstabe c des Montan-Mitbestimmungsergänzungsgesetzes zu bestellen, bleibt es für die Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 außer Betracht.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nur für börsennotierte Gesellschaften und für Gesellschaften, die den in Absatz 1 genannten Vorschriften über die Mitbestimmung unterliegen.“

5. Nach § 101 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In den Aufsichtsrat einer Gesellschaft nach § 96 Absatz 5 können Personen nur dann gewählt werden, wenn durch die Wahl nicht die gesetzliche Mindestanzahl von Frauen oder Männern gemäß § 96 Absatz 3 und 4 unterschritten wird. In den Aufsichtsrat vor der Wahl entsandte Mitglieder sind auf die Zahl der Angehörigen eines Geschlechts anzurechnen.“

6. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gehört dem Aufsichtsrat die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern nicht an, so hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs auf diese Zahl zu ergänzen; die Ergänzung ist nach Maßgabe des § 96 Absatz 3 bis 5 vorzunehmen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gehören dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl an, so hat ihn das Gericht auf Antrag in dringenden Fällen auf diese Zahl zu ergänzen; die Ergänzung ist nach Maßgabe des § 96 Absatz 3 bis 5 vorzunehmen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) „Absatz 2 ist auf einen Aufsichtsrat, in dem die Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz haben, mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gericht den Aufsichtsrat hinsichtlich des weiteren Mitglieds, das nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz auf Vorschlag der übrigen Aufsichtsratsmitglieder gewählt wird, nicht ergänzen kann.“

7. Dem § 108 Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Gehören dem Aufsichtsrat länger als zwölf Monate weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl an, wird er beschlussunfähig.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 76 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn der Vorstand aus

1. zwei, drei oder vier Mitgliedern besteht, müssen Frauen und Männer jeweils mit mindestens einem Mitglied,
2. fünf oder sechs Mitgliedern besteht, müssen Frauen und Männer jeweils mit mindestens zwei Mitgliedern,
3. sieben oder acht Mitgliedern besteht, müssen Frauen und Männer jeweils mit mindestens drei Mitgliedern,
4. neun oder mehr Mitgliedern besteht, müssen Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent

vertreten sein.“

2. § 96 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besteht der Aufsichtsrat oder das jeweilige Teilgremium aus mehr als drei Mitgliedern, müssen Männer und Frauen jeweils mit einem Anteil von mindestens 40 Prozent vertreten sein; bei zwei oder drei Mitgliedern setzt sich der Aufsichtsrat oder das jeweilige Teilgremium aus Angehörigen beider Geschlechter zusammen.“

Artikel 3

Änderung des SE-Ausführungsgesetzes

Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 wie folgt gefasst:

„§ 16 Zahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Leitungsorgans“.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und Zusammensetzung“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 76 Absatz 4 und 5, § 78 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.“

3. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 96 Absatz 3 bis 5, § 101 Absatz 1a, § 104 Absatz 1 bis 3, § 108 Absatz 2 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.“

4. Dem § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gelten § 76 Absatz 4 und 5, § 78 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes entsprechend.“

5. Dem § 40 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bestellung der geschäftsführenden Direktoren gilt § 76 Absatz 4 und 5 entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des SE-Beteiligungsgesetzes

Das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vereinbarung hat hinsichtlich der Besetzung des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans § 76 Absatz 4 und 5, § 96 Absatz 3 bis 5 des Aktiengesetzes zu entsprechen.“

2. § 36 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 76 Absatz 4 und 5, § 96 Absatz 3 bis 5, § 101 Absatz 1 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 5

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

Das Mitbestimmungsgesetz vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 113 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 96 Abs. 2“ die Angabe „bis 5“ und werden nach der Angabe „101 Abs. 1“ ein Komma und die Angabe „1a“ eingefügt.

2. § 39 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Gewerkschaftsvertreter“ entfällt das Komma und es werden folgende Wörter angefügt:

„und die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des § 96 Absatz 3 bis 5 des Aktiengesetzes.“

Artikel 6

Änderung des Drittelbeteiligungsgesetzes

Das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 114 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt aufgehoben:

1. § 4 Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 13 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sowie die Maßgaben zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des § 96 Absatz 3 bis 5 des Aktiengesetzes;“

Artikel 7**Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes**

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 347) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 220 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 108 Abs. 2 Satz 4“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 76 Abs. 3“ wird die Angabe „bis 5“ eingefügt.

3. § 15 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„das Verfahren für die Aufstellung der in § 6 bezeichneten Wahlvorschläge und für die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des § 96 Absatz 3 bis 5 des Aktiengesetzes.“

Artikel 8**Änderung des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes**

Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (BGBl. I S. 707) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 112 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 17 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. die Verteilung der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer auf diejenigen, die Arbeitnehmer eines Konzernunternehmens sein müssen, und die Gewerkschaftsvertreter sowie die Maßgaben zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des § 96 Absatz 3 bis 5 des Aktiengesetzes,“

Artikel 9**Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung**

Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom

30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 22 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hinsichtlich der Besetzung des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans hat die Vereinbarung § 96 Absatz 3 bis 5 des Aktiengesetzes zu entsprechen.“

Artikel 10**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 76 Abs. 1 und 3“ die Angabe „bis 5“ eingefügt.
2. In § 35 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 96 Abs. 2“ die Angabe „bis 5“ und wird nach der Angabe „101 Abs. 1“ die Angabe „1a“ eingefügt.

Artikel 11**Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 846) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 51 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bestellung gilt § 76 Absatz 4 und 5 des Aktiengesetzes entsprechend.“

2. § 35 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine Gesellschaft keinen Geschäftsführer (Führungslosigkeit) oder hat sie länger als zwölf Monate weniger Geschäftsführer als durch Satzung festgesetzt, so wird die Gesellschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch die Gesellschafter vertreten.“

3. Dem § 52 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Aufsichtsräte gelten § 96 Absatz 3 bis 5, § 101 Absatz 1a und § 108 Absatz 2 Satz 5 des Aktiengesetzes entsprechend.“

Artikel 12**Evaluierungsbericht**

Die Bundesregierung legt dem Bundestag alle zwei Jahre, erstmals bis 31. Dezember 2013 einen Bericht über die Aus-

wirkungen des Gesetzes zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in Wirtschaftsunternehmen gemäß § 76 Absatz 5 des Aktiengesetzes vor.

Artikel 13

Inkrafttreten

1. Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Regelung in Nummer 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es ist ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden.
2. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 6. März 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zum Erfordernis einer gesetzlichen Regelung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, eine geschlechtergerechte Besetzung von Aufsichtsräten und Vorständen börsennotierter und mitbestimmter Unternehmen herzustellen. Dabei werden Aufsichtsräte und Vorstände einer Mindestquote unterworfen.

Diese gesetzliche Regelung ist erforderlich, weil die Besetzung dieser Gremien auch in Deutschland nicht mehr der freiwilligen Selbstregulierung überlassen bleiben kann. Diese hat in den letzten zehn Jahren zu einer kaum erkennbaren Verbesserung des Frauenanteils geführt und es darf prognostiziert werden, dass dies auch weiterhin wenig erfolgversprechend sein wird.

Die Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ hat im Mai 2010 zwar dessen Qualifikationsanforderungen präzisiert und erwartet von Aufsichtsräten, konkrete Pläne für mehr Frauen in ihren Bereichen vorzulegen. So schreibt der Kodex den Aufsichtsgremien börsennotierter Unternehmen konkrete Ziele und Zeitvorgaben vor durch die die Bemühungen der Unternehmen zur Erhöhung des Frauenanteils dokumentiert werden sollen. Gleichzeitig sollen sie regelmäßig darüber berichten, ob diese Ziele erreicht wurden.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt jedoch kein bindendes Recht dar, sondern gibt lediglich Empfehlungen ab. Rechtliche Relevanz erlangt er nur über § 161 Aktiengesetz. Danach müssen börsennotierte Unternehmen jährlich erklären, dass sie den Empfehlungen entsprochen haben oder aus welchen Gründen sie ggf. bestimmte Empfehlungen nicht angewendet haben. Für nicht börsennotierte Unternehmen wird die Beachtung des Kodex lediglich empfohlen.

Der Kodex empfiehlt, für die Besetzung von Vorständen auf eine angemessene Beteiligung von Frauen zu achten, konkrete Ziele und Zeitvorgaben fehlen ebenso wie eine Definition des Begriffes „angemessen“.

Auch die von den DAX-30-Unternehmen im Oktober 2011 vorgestellten Selbstverpflichtungsziele zur Erhöhung des Frauenanteils im Management stellen keine zielgerichtete und erfolgversprechende Lösung dar, zumal lediglich Führungspositionen erfasst werden. Für Aufsichtsräte und Vorstände sind keine Zielvorgaben vorhanden, obwohl gerade hier großer Handlungsbedarf besteht. Die von den Unternehmen selbst gesteckten Ziele sind daher für eine Erhöhung des Frauenanteils nicht nur unzureichend sondern werden voraussichtlich in den nächsten Jahren keinen wesentlichen Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und damit zur Herstellung von Chancengleichheit leisten.

Dafür sprechen auch die durch den Deutschen Juristinnenbund im Rahmen des Projektes „Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung“ ermittelten neuesten Zahlen. So wurden etwa bei den DAX-30-Unternehmen seit der letzten Hauptversammlung des jeweiligen Unternehmens 37 Aufsichtsratspositionen mit Männern besetzt, zwölf mit einer Frau. Damit wurden also 24 Prozent der neu besetzten Auf-

sichtsratspositionen mit Frauen besetzt, jedoch 76 Prozent mit Männern.

Die Verteilung der Aufsichtsratspositionen auf der Anteilseignerseite 2011 bei den DAX-30-Unternehmen liegt bei 89 Prozent Männern und 11 Prozent Frauen.

Bei den Neubestellungen für Vorstände erfolgten 18 Besetzungen mit Männern, vier mit Frauen. Neu zu besetzende Vorstände wurden also zu 82 Prozent mit Männern und zu 18 Prozent mit Frauen besetzt.

Insgesamt ergibt sich für Vorstände der DAX-30-Unternehmen für das Jahr 2011 eine Verteilung von 97 Prozent mit Männern und 3 Prozent mit Frauen (Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), „Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung – 2011, Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen im europäischen Kontext, Deutscher Juristinnenbund e. V.).

Nach wie vor werden also Aufsichtsräte und Vorstände in Deutschland von Männern dominiert. Deutschland kann sich einen Ausschluss seiner hochqualifizierten Frauen in diesen Funktionen jedoch nicht länger leisten. Daher ist eine verbindliche gesetzliche Quotenregelung sowohl für die Aufsichtsräte als auch für die Vorstände erforderlich.

Der gesetzgeberische Handlungsbedarf wird auch durch einen Beschluss der 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom Mai 2011 bestätigt. In dem Beschluss wird festgehalten, dass die Einführung einer bundesgesetzlich geregelten Geschlechterquote für Führungspositionen der Wirtschaft dringend geboten und sowohl mit Verfassungsrecht als auch dem Europarecht grundsätzlich vereinbar ist.

Auch von europäischer Ebene gibt es die Ankündigung, sich im Frühjahr 2012 für einen Legislativvorschlag einzusetzen, der auch vom Europäischen Parlament unterstützt wird. Neben der EU-Kommissarin Viviane Reding für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft hat sich auch der Binnenmarktkommissar Michel Barnier für europaweite gesetzliche Frauenquoten ausgesprochen. Denn insgesamt sind Frauen in führenden Positionen unterrepräsentiert, wobei dies in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgeprägt ist.

Deutschland liegt im europäischen Vergleich im unteren Drittel und gehört zu den Schlusslichtern bei der Besetzung von Vorstandsposten mit Frauen. Bei den Aufsichtsratsmandaten rangiert Deutschland im Durchschnitt bzw. im unteren Drittel; dieses Ergebnis kommt jedoch nur durch eine höhere Entsenderate von Frauen auf der Arbeitnehmerseite zustande.

Zu den Ländern, die bereits gesetzliche Regelungen eingeführt bzw. verabschiedet haben, zählen Norwegen, Island, Spanien, Frankreich, Belgien und Italien.

Auch das Parlament der Niederlande beschloss mit großer Mehrheit schon Ende 2009, eine Quote von 30 Prozent für Aufsichtsräte und Vorstände einzuführen. Ab dem Jahr 2016 ist diese gesetzliche Quotenregelung für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern vorgesehen.

Norwegen hat bereits 2003 als erstes Land eine Geschlechterquote von 40 Prozent für Aufsichtsräte eingeführt. Die Er-

gebnisse dort belegen eindrucksvoll, dass der Schlüssel zum Erfolg eine Quote ist, die gesetzlich festgeschrieben wird. Heute sind 42 Prozent der norwegischen Aufsichtsräte Frauen (vor der Gesetzesverabschiedung waren es 7 Prozent).

Diese Entwicklungen belegen eindrucksvoll das Erfordernis gesetzgeberischen Handelns für Deutschland.

2. Regelungsinhalt

Der Gesetzentwurf sieht eine Mindestquote von 40 Prozent für Frauen und Männer in Aufsichtsräten und Vorständen ab 2015 vor. Dabei wird die Quote stufenweise umgesetzt.

In einer ersten Stufe ab 1. Januar 2013 gilt für Neubesetzungen in Aufsichtsräten eine Mindestquote von 30 Prozent und in Vorständen von 20 Prozent.

Die Regelungen gelten sowohl für börsennotierte als auch für mitbestimmte Unternehmen. Dabei wird das Quotengebot über ein Verbot der Gremienbesetzung über die Geschlechterquote hinaus umgesetzt. Werden keine Personen des unterrepräsentierten Geschlechts gewählt bzw. bestellt, müssen die dafür vorgesehenen Plätze unbesetzt bleiben.

Die Einbeziehung auch der mitbestimmten Unternehmen in den Geltungsbereich des Gesetzes ist aus Gründen der Systemgerechtigkeit angezeigt. Denn bei den der Mitbestimmung unterliegenden Unternehmen handelt es sich um solche, die in der Regel mehr als 500 Beschäftigte haben und deren Umsatz den eines börsennotierten Unternehmens übersteigen oder zumindest in ähnlicher Größenordnung liegen kann. Somit ist ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung mit der von börsennotierten Unternehmen durchaus vergleichbar. Daher müssen ihre Gremien ebenfalls die Anforderungen einer Mindestquote erfüllen.

Die stufenweise Einführung der Mindestquote mit zunächst unterschiedlicher Ausgestaltung für Aufsichtsräte und Vorstände berücksichtigt die Unterschiede zwischen Vorständen und Aufsichtsräten, ihre Größe und Aufgaben und stellt somit keine unverhältnismäßigen Anforderungen an die betroffenen Unternehmen, sondern sichert ihre Handlungsfähigkeit und die realistische Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben.

Zentrale Führungsaufgaben und Unternehmensentscheidungen werden in den Vorständen getroffen. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass allein eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Aufsichtsräten zu einer Erhöhung des Anteils weiblicher Vorstände führen wird, sind auch für Vorstände verbindliche gesetzliche Regelungen in Form einer Mindestquote erforderlich. Nicht nur, weil – wie im Übrigen durch entsprechende Studien deutlich geworden – eine Erhöhung weiblicher Führungskräfte positive Auswirkungen auf den unternehmerischen Erfolg haben wird, sondern weil dies für die gleichberechtigte Teilhabe unverzichtbar ist. Mit einer Mindestquote für Vorstände, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, sind daher keine unverhältnismäßigen Benachteiligungen für die Unternehmen verbunden.

Die Umsetzung der Quotenvorgabe erfolgt über ein Verbot der Gremienbesetzung über die jeweilige Quote hinaus. Verstößt der Aufsichtsrat bei der Wahl der Vorstände gegen die gesetzliche Quotenvorgaben, bleiben die quotenmäßig zu besetzenden Vorstandsposten unbesetzt. Ob ein unterbesetzter Vorstand geschäftsführungs- und vertretungsbefugt ist, richtet sich vor allem nach der Satzung der Gesellschaft und muss im

Einzelfall geklärt werden. Falls danach weitere Vorstandsmitglieder erforderlich sein sollten, muss eine gerichtliche Vorstandsbestellung (unter Beachtung der Quotenvorgabe) nach § 85 des Aktiengesetzes (AktG) erfolgen. Hat der Vorstand jedoch die zur Vertretung der Gesellschaft erforderlichen Mitglieder und fehlen nur die übrigen nach der Satzung noch zu bestellenden Mitglieder, ist eine gerichtliche Ersatzbestellung – außer in dringenden Fällen – unnötig und auch unzulässig.

In jedem Fall verliert der Vorstand aber nach zwölfmonatiger Unterbesetzung seine passive Vertretungsmacht. Fortan übernimmt der Aufsichtsrat alle mit der passiven Vertretungsmacht verbundenen Handlungen für den Vorstand. Diese Rechtsfolge ist nicht systemfremd und harmonisiert auf der Rechtsfolgenseite mit der bestehenden aktienrechtlichen Vorschrift des § 78 Absatz 1 AktG, wonach zum Schutz der Gläubiger bei Führungslosigkeit der Gesellschaft die passive Vertretungsmacht auf den Aufsichtsrat übergeht.

Auch im Bereich der Quotierung der Aufsichtsräte setzt der Gesetzentwurf auf Selbstregulierung und verzichtet weitgehend auf Einflussnahme von außen. Gelingt eine quotengerechte Besetzung der Aufsichtsräte nicht, müssen die für das unterrepräsentierte Geschlecht reservierten Plätze frei bleiben. Der Aufsichtsrat wird durch die Unterbesetzung nicht handlungsunfähig, vielmehr verfügt er weiterhin über die zur Beschlussfassung notwendigen Mehrheit. Die Nichtigkeit von konkreten Aufsichtsratsbeschlüssen wird vermieden. Nach einem Jahr der Unterbesetzung wird der quotenwidrig besetzte Aufsichtsrat beschlussunfähig. Nun obliegt es der Hauptversammlung, den Aufsichtsrat quotengerecht zu vervollständigen. Die selbstregulierende Wirkung des Gesetzesentwurfs zeigt sich insbesondere bei Quotierung von mitbestimmten Unternehmen. Die Quote ist sowohl auf der Seite der Anteilseigner als auch auf der Seite der Arbeitnehmervertreter einzuhalten. Bei Verstoß gegen dieses Gebot gilt ebenfalls das Besetzungsverbot. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, dass beide Seiten zur Durchsetzung ihrer jeweiligen Interessen ein Bestreben haben, die ihnen zustehenden Plätze auch tatsächlich besetzen zu können.

Im Ergebnis trägt der Gesetzesentwurf dem unbedingten Erfordernis der unternehmerischen Handlungsfähigkeit Rechnung. Die Unternehmen bleiben handlungsfäh, auch wenn die Quotenregelungen nicht sofort umgesetzt werden. Gleichzeitig sieht das Gesetz keine Ausnahmen und für Einzelfälle wirksame Sanktionen vor, die zu einer konsequenten Anwendung führen.

Dies stellt eine wirksame gesetzliche Lösung dar, die die Einhaltung der gesetzlichen Geschlechterquote in verhältnismäßiger Weise gewährleistet, zugleich aber auf unangemessene Sanktionen verzichtet.

3. Verfassungsrechtlicher Auftrag

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt der Gesetzgeber dem Verfassungsauftrag aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz nach, denn dieser verpflichtet den Staat, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

Auf der Grundlage dieses Verfassungsauftrags zur Herstellung von Chancengleichheit in Beschäftigung und Beruf und damit zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Män-

nern auch in Führungspositionen – hier Aufsichtsräte und Vorstände – ist eine gesetzliche Quotenregelung erforderlich.

Eine solche verbindliche Regelung für Aufsichtsräte und Vorstände entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem staatliche Eingriffe genügen müssen. Denn sie ist auf der einen Seite geeignet, das angestrebte Ziel der Erhöhung des Frauenanteils und zur Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen zu erreichen und sie ist auf der anderen Seite auch erforderlich, da kein anderes milderes, geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

Gegen eine gesetzliche Mindestquote für Vorstände spricht auch nicht die Eigentumsgarantie des Artikels 14 des Grundgesetzes (GG.) Zwar sind das Anteilseigentum und das Eigentum der Unternehmensträger durch Artikel 14 GG geschützt. Jedoch bestimmt der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums. Auch die Sozialbindung des Eigentums aus Artikel 14 Absatz 2 GG gibt dem Gesetzgeber Gestaltungsspielraum. Insoweit sei auf die Ausführungen im Mitbestimmungsurteil des Bundesverfassungsgerichts verwiesen (BVerfGE 50, 290 ff., 340, 343, 349).

4. Europarechtlicher Auftrag

Der Gesetzentwurf ist mit dem europäischen Recht vereinbar. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang vor allem die Zielvorgabe des Artikels 3 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV), wonach „die Union die Gleichstellung von Männern und Frauen fördert“. Diese primärrechtliche Verpflichtung zur Sicherstellung der Gleichberechtigung wird durch eine Vielzahl von Vorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in ihrer Bedeutung untermauert und näher konkretisiert.

Artikel 8 AEUV statuiert die Verpflichtung aller Organe der EU zur Förderung der Gleichstellung. Zugleich erteilt Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 10 AEUV der Europäischen Union den verbindlichen Auftrag, die vorgefundener Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen zu beseitigen. Darüber hinaus führt Artikel 19 AEUV aus, dass „der Rat [...] geeignete Vorkehrungen treffen [kann], um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts [...] zu bekämpfen.“ Im Bereich der Sozialpolitik flankiert das durch Artikel 157 AEUV aufgestellte Entgeltgleichheitsgebot das unionsrechtliche Bekenntnis, Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft zu beteiligen.

Die herausragende Bedeutung des Ziels zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen in Wirtschaftsunternehmen kommt zudem in Artikel 23 der EU-Grundrechte-Charta zum Ausdruck, der über Artikel 6 Absatz 2 EUV zur Auslegung des Gleichstellungsgebots argumentativ unterstützend herangezogen werden kann. Der Gesetzentwurf setzt folglich den europapolitischen Gleichstellungsauftrag um und steht damit in Einklang mit den Zielen der Europäischen Union.

Die Regelungen verstoßen nicht gegen die europarechtliche Niederlassungsfreiheit. Denn sie gelten für alle nach den Regeln des deutschen Gesellschaftsrechts gegründeten börsennotierten und mitbestimmten Unternehmen. Deshalb können sie keine diskriminierende Wirkung für EU-Bürger hinsichtlich des gleichen Zugangs zu Unternehmensgründung und -leitung entfalten.

Auch die in der Europäischen Union garantierte Kapitalverkehrsfreiheit ist nicht betroffen. Da die Quote nur die personelle Zusammensetzung von Aufsichts- und Leitungsgremien beeinflusst, wird das Stimmrecht von ausländischen Anteilseignern nicht beeinträchtigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 76 Absatz 4 und 5 – neu)

Absatz 4 bestimmt für die Vorstandsbesetzung eine Mindestquote von 20 Prozent für jedes Geschlecht.

Diese Mindestquote führt dazu, dass im Vorstand bei zwei, drei, vier oder fünf Mitgliedern mindestens eine Frau (oder in einem Frauengremium ein Mann), bei sechs, sieben, acht oder neun Mitgliedern mindestens zwei Frauen bestellt werden müssen. Andernfalls müssen die dem unterrepräsentierten Geschlecht vorbehaltenen Sitze frei bleiben.

Die Zahl der Mitglieder des Vorstands oder die Regeln, nach denen diese Zahl festgelegt wird, müssen nach § 23 Absatz 2 Nummer 6 AktG in der Satzung festgelegt sein. Eine übliche Satzungsregelung lautet etwa, dass der Vorstand „aus wenigstens zwei Mitgliedern“ besteht. „Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.“

Eine Unterbesetzung des Vorstandes macht ihn nicht grundsätzlich handlungsunfähig. Auch ein unterbesetzter Vorstand kann je nach Satzung die Gesellschaft vertreten. Die Satzung kann beispielsweise bestimmen, dass „die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten wird.“

Falls aber nach Gesetz oder Satzung eine zwingende Mindestgröße vorgeschrieben ist oder wenn die Unterbesetzung für die Vertretung der Gesellschaft nicht ausreicht, führt dies auf Antrag zu einer gerichtlichen Aufstockung nach § 85 AktG.

Absatz 5 regelt den Geltungsbereich der Vorschriften über die Mindestquote bei Vorstandsgremien.

Zu Nummer 2 (§ 78 Absatz 1 Satz 2)

Nach der Neuregelung führt die Unterbesetzung des Vorstands nach spätestens zwölf Monaten zu einer eingeschränkten Vertretungsmacht des Vorstandes. Für die Abgabe von Willenserklärungen gegenüber der Gesellschaft und für die Zustellung von Schriftstücken wird die Gesellschaft ab diesem Zeitpunkt durch den Aufsichtsrat vertreten.

Zu Nummer 3 (§ 85 Absatz 4 – neu)

Der neue Absatz 4 bestimmt, dass bei notwendiger gerichtlicher Aufstockung des Vorstands die gesetzliche Quotenvorgabe zu beachten ist.

Zu Nummer 4 (§ 96 Absatz 3 bis 5 – neu)

Der neue Absatz 3 bestimmt eine gerechte Berücksichtigung beider Geschlechter auch bei der Besetzung der Aufsichtsräte. Bei mitbestimmten Unternehmen ist die Quote getrennt von jedem Teilgremium/von jeder Bank einzuhalten. Sie gilt also sowohl für die Bank der Arbeitnehmer- als auch für die Bank der Aktionärsseite.

Absatz 4 legt für Aufsichtsräte eine Mindestquote von 30 Prozent für jedes Geschlecht fest.

Das in Absatz 4 genannte weitere (neutrale) Mitglied ist ebenfalls ein Teilgremium, für das als Einzelperson – keine Quote gelten kann.

Absatz 5 regelt den Geltungsbereich der Vorschriften über die Mindestquote.

Zu Nummer 5 (§ 101 Absatz 1a – neu)

Absatz 1a bestimmt, dass eine Wahl in den Aufsichtsrat nur dann erfolgen kann, wenn durch die Wahl die Einhaltung der Quote möglich bleibt. Besteht der Aufsichtsrat beispielsweise aus vier Männern und wird ein weiteres Mitglied gewählt, kann nur eine Frau gewählt werden. Der Rückzug eines Mannes während laufender Amtszeit wird aber nicht verlangt. Wird keine Frau gewählt, muss der Sitz frei bleiben.

Die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrates wird dadurch grundsätzlich nicht berührt. Denn auch ein unterbesetzter Aufsichtsrat bleibt beschlussfähig, es sei denn, in der Satzung ist anderes geregelt. Nach § 108 Absatz 2 Satz 2 bis 4 AktG ist mangels anderer gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Bestimmung der Aufsichtsrat (nur) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören, auch wenn das für seine Zusammensetzung maßgebende zahlenmäßige Verhältnis nicht gewahrt ist. Durch die Neuregelung des § 108 in Nummer 7 tritt allerdings nach einem Jahr Unterbesetzung Beschlussunfähigkeit ein.

Zu Nummer 6 (§ 104 Absatz 2 bis 3)

Der neu eingefügte Satz 4 stellt klar, dass auch bei notwendiger gerichtlicher Aufstockung des Aufsichtsrates die gesetzliche Quotenvorgabe zu beachten ist. Eine gerichtliche Aufstockung des Aufsichtsrates muss und kann nur im Falle der Beschlussunfähigkeit des Gremiums oder in sonstigen dringenden Fällen erfolgen. Allein ein Zeitablauf von drei Monaten oder in mitbestimmten Unternehmen jegliche Unterbesetzung soll nicht mehr genügen. Dringlichkeit liegt z. B. dann vor, wenn Entscheidungen anstehen, die für Bestand oder Struktur der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind (Übernahmeversuche, Umwandlung der Gesellschaft).

Der Gesetzgeber vertraut im Übrigen auf selbstregulierende Kräfte bei unterbesetzten Bänken.

Zu Nummer 7 (§ 108 Absatz 2 Satz 5 – neu)

Spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten muss ein unterbesetzter Aufsichtsrat quotengerecht ergänzt werden, weil durch die Neuregelung in § 108 Absatz 2 andernfalls Beschlussunfähigkeit eintritt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 76 Absatz 4 Satz 1)

Ab 1. Januar 2015 wird für Vorstände die Mindestquote für jedes Geschlecht auf 40 Prozent angehoben. § 76 nimmt

dabei eine konkrete Einteilung nach Köpfen für kleine Gremien bis zu acht Mitgliedern vor. Damit wird vermieden, dass die Quotenvorgabe nicht rechnerisch unmöglich ist (ein Dreiergremium kann keine 40-prozentige Vorgabe erfüllen) oder aber zu einer übererfüllenden paritätischen Besetzung führen muss (Vierer-, Sechser-, Achtergremium).

Zu Nummer 2 (§ 96 Absatz 4 Satz 1)

Ab 1. Januar 2015 wird für Aufsichtsräte die Mindestquote für jedes Geschlecht auf 40 Prozent angehoben. Bei zwei oder drei Mitgliedern müssen Angehörige beider Geschlechter vertreten sein.

Zu Artikel 3 (Änderung des SE-Ausführungsgesetzes)

Artikel 3 setzt die Quotenregelungen auch für die europäische Gesellschaft (SE) um. Die Quotenbestimmungen gelten im dualistischen System sowohl für das Leitungsorgan (§ 16 SEAG) wie auch für das Aufsichtsorgan (§ 17 SEAG). Im monistischen System werden sie auf den Verwaltungsrat (§ 24 SEAG) und auf die geschäftsführenden Direktoren (§ 40 SEAG) angewandt.

Zu Artikel 4 (Änderung des SE-Beteiligungsgesetzes)

Durch die Änderungen wird festgelegt, dass auch die Wahlgremien der Arbeitnehmerseite in Europäischen Gesellschaften bei der Besetzung ihrer Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer Europäischen Gesellschaft die Quotenregelungen beachten müssen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Mitbestimmungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeregelung der Änderungen des Aktiengesetzes. Nach der Neuregelung muss in der Rechtsverordnung der Bundesregierung über das Verfahren für die Wahl und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (WahlO zum Mitbestimmungsg) geregelt werden, wie bei der Wahl die Einhaltung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung sichergestellt ist. Das Gesetz schafft hierfür die gesetzliche Ermächtigung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Drittelbeteiligungsgesetzes)

Die bisherige Regelung in § 4 Absatz 4, wonach unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Unternehmen vertreten sein sollen, wird gestrichen, da nun die festen Geschlechterquoten des Aktiengesetzes gelten. Deren Einhaltung muss über die Verordnung der Bundesregierung zum Wahlverfahren sichergestellt werden (§ 13).

Zu Artikel 7 (Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeregelungen. Auch in Unternehmen, die der Montan-Mitbestimmung unterliegen, verliert ein nicht geschlechtergerecht besetzter Aufsichtsrat nach einem Jahr seine Beschlussfähigkeit (§ 10); für die Vorstandsbestellung durch den Aufsichtsrat gelten die Quotenbestimmungen

des Aktiengesetzes (§ 12). Beim Verfahren für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat muss durch Regelungen in der Verordnung der Bundesregierung über das Wahlverfahren die Einhaltung der Quotenbestimmungen sichergestellt werden (§ 15); die Bundesregierung wird hierzu ermächtigt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes)

Auch in herrschenden Unternehmen, die dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz unterliegen, muss bei der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Arbeitnehmerseite die Einhaltung der Quotenregelungen des Aktiengesetzes sichergestellt sein. Die Bundesregierung wird ermächtigt, hierfür in ihrer Rechtsverordnung über das Wahlverfahren (§ 17) die Vorgaben zu schaffen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung)

Bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung werden die näheren Bestimmungen zur Mitbestimmung über eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Artikel 9 bestimmt, dass diese Vereinbarung den Vorgaben des Aktiengesetzes zur geschlechtergerechten Quotierung bei der Bestellung der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans durch die Arbeitnehmerseite entsprechen muss.

Zu Artikel 10 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Artikel 10 bestimmt die Anwendung der Vorschriften über die geschlechtergerechte Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat auch auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, soweit sie mitbestimmt sind.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) werden aufgrund einer aufsichtsbehördlichen Erlaubnis rechtsfähig. Sie unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen dem Drittelbeteiligungsgesetz. Für ihre Verfassung gelten die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, das insbesondere hinsichtlich der Organe der VVaG auf die Vorschrif-

ten des Aktiengesetzes verweist und die Bildung eines Aufsichtsrates vorschreibt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Artikel 11 ordnet an, dass für die Geschäftsführung von mitbestimmten Gesellschaften mit beschränkter Haftung die aktienrechtlichen Vorschriften über die geschlechtergerechte Besetzung entsprechend gelten.

Das Gleiche gilt für Aufsichtsräte, wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach ihrem Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat zu bestellen hat. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes zur geschlechtergerechten Besetzung dieses Gremiums gelten entsprechend.

Die Regelungen können durch Gesellschaftsvertrag nicht abbedungen werden.

Zu Artikel 12 (Evaluierungsbericht)

Artikel 3 regelt die Verpflichtung der Bundesregierung, das Gesetz regelmäßig alle zwei Jahre zu evaluieren und den Bundestag über die Ergebnisse zu unterrichten.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Zu Nummer 1

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Die von ihm bestimmten gesetzlichen Mindestquoten sollen in einer ersten Stufe (20 Prozent für Vorstände, 30 Prozent für Aufsichtsräte) aber erst ab 1. Januar 2013 zur Anwendung kommen. Damit ist sichergestellt, dass bereits laufende Besetzungsverfahren und (bereits vorbereitete) Hauptversammlungen nicht betroffen sind. Außerdem steht damit der Bundesregierung ausreichend Zeit zur Verfügung, um die Wahlordnungen zu den Mitbestimmungsgesetzen an die Regelungen zur geschlechtergerechten Quotierung der Gremienbesetzungen anzupassen.

Zu Nummer 2

In einer zweiten Stufe gilt ab 1. Januar 2015 die Mindestquote von 40 Prozent sowohl für Aufsichtsräte und Vorstände.

